



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2012 (14.12)
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0093 (COD)**

**17503/12
ADD 1**

**CODEC 2983
PI 171
OC 733**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 9224/11 PI 31 CODEC 671

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
= Erklärung
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 14.12.2012

ERKLÄRUNG DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN
HINSICHTLICH DER AUFTEILUNG DER JAHRESGEBÜHREN FÜR EUROPÄISCHE
PATENTE MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sehen den Beschlüssen des im Rahmen des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation einzurichtenden engeren Ausschusses über die Höhe der Jahresgebühren für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sowie über die Aufteilung dieser Gebühren auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Zuversicht und Interesse entgegen.

Die Vertreter der teilnehmenden Mitgliedstaaten richten sich bei der Festlegung der Aufteilung der Jahresgebühren nach den in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes genannten Kriterien – in dem Bestreben, allen teilnehmenden Mitgliedstaaten die Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Einnahmen aus den Jahresgebühren zu ermöglichen, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass bei denjenigen Mitgliedstaaten, die derzeit nur geringfügige Einnahmen aus den Jahresgebühren beziehen, sich diese Einnahmen wesentlich erhöhen.
